

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. Juni 2001 beschlossen:

Änderung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes

Artikel I

Das NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBl.3703, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 wird der Betrag „S 50.000,--“ durch den Betrag „€ 3.633,64“ ersetzt.
2. Im § 12 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
3. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag „1 Schilling“ durch den Betrag „€ 0,07“ und jeweils der Betrag „2 Schillinge“ durch den Betrag „€ 0,15“ ersetzt.
4. Im § 22 Abs. 3 lit. a wird der Betrag „S 5,-“ durch den Betrag „€ 0,36“ ersetzt.
5. Im § 22 Abs. 3 lit. b wird der Betrag „S 4.000,---“ durch den Betrag „€ 290,69“, der Betrag „S 5.000,--“ durch den Betrag „€ 363,36“, der Betrag „S 6.000,---“ durch den Betrag „€ 436,04“, und der Betrag „S 15.000,--“, durch den Betrag „€ 1.090,09“ ersetzt.
6. Im § 22 Abs. 8 wird der Betrag „S 500,--“ durch den Betrag „€ 35,-“ ersetzt.
7. Im § 23 Abs. 2 wird der Betrag „S 2,--“ durch den Betrag „€ 0,15“ und der Betrag „S 4,--“ durch den Betrag „€ 0,29“ ersetzt.
8. Im § 24 Abs. 1 wird der Betrag „S 6,--“ durch den Betrag „€ 0,44“ und der Betrag „S 20,--“, durch den Betrag „€ 1,45“ ersetzt.
9. Im § 30 Abs. 2 wird der Betrag „S 10.000,--“ durch den Betrag „€ 730,-“ ersetzt.

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit 1. Jänner 2002 in Kraft gesetzt werden.